

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 16. September 1950

Nr. 106

Tag

Inhalt

Seite

6. 9. 50	Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik	989
6. 9. 50	Gesetz über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik	1000

Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik.

»

Vom 6. September 1950

Übersicht

Patente.....	§ 1 bis § 12	Rechtsverletzungen	§ 55 bis § 58
Das Patentamt	§ 13 bis § 15	Verfahren in Patentstreitsachen .	§ 59 bis § 62
Die Patentabteilung.....	§ 16 bis § 22	Geheimhaltung	§ 63
Verfahren in Patentsachen.....	§ 23 bis § 38	Vergütungen	§ 64
Gebühren	§ 39 bis § 42	Patentberühmung	§ 65
Vertretung vor dem Patentamt ...	§ 43	Das Büro für Erfinder.....	§ 66
Die Wirtschaftsabteilung	§ 44 bis § 49	Übergangsbestimmungen	§ 67 bis § 79
Schlichtungsstellen	§ 50	Schlußbestimmungen	§ 80 bis § 82
Allgemeine Vorschriften.....	§ 51 bis § 54	Inkraftsetzung	§ 83

Der Kampf der Deutschen Demokratischen Republik um die Erhaltung des Friedens, die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und die stetige Steigerung des Wohlstandes des deutschen Volkes erfordern die weitere Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Werktätigen. Dem Erfindungswesen kommt hierbei eine hervorragende Bedeutung zu. Die Förderung aller erfinderischen Kräfte und ihre Ausnutzung für den gesellschaftlichen Fortschritt tragen entscheidend zur Steigerung der Produktion und damit zur Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung bei.

In Erkenntnis der Bedeutung der erfinderischen Leistung für die Entwicklung unserer Wirtschaft sichert die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik im Artikel 22 dem Erfinder den besonderen Schutz, die Förderung und Fürsorge des Staates. Das Patentgesetz schafft hierfür die gesetzliche Grundlage. Es gewährt dem Erfinder einen wirksamen Schutz und garantiert ihm die materielle Anerkennung für seinen Beitrag zum demokratischen Aufbau.

Während das Patentrecht bisher ausschließlich den privatkapitalistischen Interessen diente, muß in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung dem Erfinder die Möglichkeit gegeben werden, das Ergebnis seiner schöpferischen Arbeit dem Interesse der Gesellschaft entsprechend auszuwerten. So werden die Interessen des Erfinders vereint mit dem Gesamtinteresse des deutschen Volkes.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, beschließt
kratischen Republik das folgende Gesetz:

die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demo-

Patente

§ 1

(1) Patente werden als Wirtschaftspatente oder Ausschließungspatente für neue gewerblich benutzbare Erfindungen erteilt. Die Wahl der Art des Patents steht grundsätzlich dem Patentanmelder frei.

(2) Ausgenommen vom Patentschutz sind Erfindungen, deren Benutzung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde.

(3) Für Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln und auf chemischem Wege hergestellten Stoffen können Patente nur auf bestimmte Herstellungsverfahren erteilt werden.

(4) Das Patent hat die Wirkung, daß nur die nach den nachstehenden Vorschriften Befugten den Gegenstand der Erfindung hersteilen, in Verkehr bringen, feilhalten oder gebrauchen dürfen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch, das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.